

6. VII. 1918

68

[Regelung des diesjährigen Sommeraufenthaltes in Bad Ischl.] Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erließ folgende Kundmachung: „Kurbedürftige, welche im Heilbade Ischl vom 1. Juli bis 30. September versorgt werden wollen, müssen vierzehn Tage vor ihrem Einreise bei der Gemeindevorstellung anmelden; bei ihrer Ankunft der Gemeindevorstellung ein ärztliches Zeugnis vorweisen, auf welchem die Kurbedürftigkeit sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit der Mitnahme einer Begleitperson vom Amts- arzte ihres ständigen Wohnortes bestätigt sein muß, wozu bemerkt wird, daß mehreren kurbedürftigen Personen eines Haushaltes nur in durch den körperlichen Zustand der Kranken begründeten, besonderen Ausnahmefällen mehr als eine Begleitperson zugebilligt werden kann; den Abmeldebeschein der Protokommision des ständigen Wohnortes beibringen. Auf Grund dieser Dokumente erhält der Kurbedürftige sowie gegebenenfalls die Begleitperson nach Mitteilung, in welchem Speisebetriebe, Hotel, Gasthof, Kurhaus, Sommerküche, beziehungsweise Kaffeehaus er einerseits das Frühstück, andererseits das Mittag- und Abendessen einzunehmen gedenkt, die Lebensmittelkarte (Wochen- speisekarte). Da nach der strikten Weisung der Statthalterei den Kurgästen die Führung eines selbständigen Haushaltes untersagt ist, entfällt die Ausgabe irgend welcher anderen Karten- anzahl. In jeder nächsten Woche darf der Kurbedürftige für sich und seine etwaige Begleitperson die Speisekarte nur erhalten, wenn er seine von einem in Bad Ischl ordinierenden Kurarzt ausgestellte Soolbadverschreibung und die von der Badeanstalt ausgestellte Quittung über die tatsächlich verabreichten Bäder der abgelaufenen Woche beibringt. Die Lebensmittel-(Speise-) karte lautet auf je ein Frühstück, ein Mittag- und Abendessen, sowie auf die Tagesration Brot (180 Gramm) und ein Achtel- kilogramm Zucker wöchentlich. Brot und Zucker ist in jenem Betriebe zu beziehen, in welchem das Mittag- und Abendessen eingenommen wird und es ist die Lebensmittelkarte in diesem Betriebe unzerschnitten abzugeben. Die Frühstückskarte kann abgetrennt und in jener Speiseanstalt (Kaffeehaus oder Gasthof) abgegeben werden, in welchem das Frühstück eingenommen wird. Ein Wechsel des Betriebes, welcher für die Einnahme der Hauptmahlzeiten einerseits, des Frühstücks andererseits gewählt wurde, ist während der laufenden Woche unstatthaft und kann nur anlässlich der Kalenderwochenwende durchgeführt werden. Alle übrigen Besucher von Bad Ischl sowie die Fremden, welche andere Orte des Bezirkes besuchen, können auf Verpflegung oder Belieferung mit Lebensmitteln irgendwelcher Art immer nicht rechnen, sondern müssen sich sämtliche Verpflegungs- artikel aus ihrem ständigen Wohnorte nachsenden lassen, da auch Fleisch, Milch und Eier im Bezirke für Sommergäste nicht zugeschoben werden und die eigene Aufbringung nicht einmal hinreicht, um die einheimische Bevölkerung halbwegs ausreichend zu versorgen.“